

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 20. April 1994  
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-279  
Telefax: 0511/1241-  
Az.: 5715 III 10 R 325

### Rundverfügung G17/1994

#### **Datenschutz - neue Vorschriften**

Am 1. Januar 1994 ist das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in Kraft getreten. Es ist mit Wirkung für die Gliedkirchen ergangen und gilt in der Landeskirche unmittelbar. Die neuen Vorschriften sind im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/1994, S. 30, bekanntgemacht.

Wir bitten, diese Regelungen, insbesondere die Vorschriften über die Datenerhebung (§ 3) und die Zweckbindung (§§ 4 und 5) sowie das Datengeheimnis (§ 6), sorgfältig zu beachten; auf die Rechte der Betroffenen (§ 7) und die Schadensersatzpflicht (§ 8) weisen wir ausdrücklich hin. In § 24 DSG-EKD sind besondere Vorschriften hinsichtlich des Datenschutzes bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen erlassen.

Da die EKD Übergangsregelungen nicht getroffen hat und ergänzende Vorschriften und Anwendungsbestimmungen für die Landeskirche und die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen noch nicht erlassen worden sind, geben wir vorerst folgende Hinweise, die bei der Anwendung der noch geltenden Bestimmungen (vgl. im Abschnitt 95 der Rechtssammlung) bis auf weiteres zu beachten sind:

1. Als sensibel und datenschutzrechtlich relevant ist im Zweifel jeder Umgang mit personenbezogenen Daten anzusehen. Das gilt auch für Daten in Akten (nicht zu den Akten gehören Vorentwürfe und Notizen). Ausnahmen bilden im übrigen die in Ausübung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses gespeicherten oder übermittelten personenbezogenen Daten wie z.B. Unterschriften, Weitergabe von Namen und Telefonnummern innerhalb des kirchlichen Dienstbereichs sowie Namenswiedergaben in Akten, Protokollen und ähnliches.

2. Im Gegensatz zu den bisher geltenden Bestimmungen, wonach der Mißbrauch personenbezogener Daten durch Datenschutz verhindert wurde, gilt jetzt prinzipiell ein generelles Verbot, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten, sonst zu nutzen oder zu verwenden, es sei denn, daß eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder daß die betroffene Person eingewilligt hat. Soweit sich über die neuen Vorschriften und die jetzt geltenden Maßstäbe des zu beobachtenden Datenschutzes Zweifel ergeben, müssen sämtliche kirchliche Stellen, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder sonst nutzen und verwenden, auf die schriftliche Einwilligung der Betroffenen abstellen. Die dabei gegebenen Auskünfte und Hinweise über den Zweck der Datenerhebung sind in der Regel für die Zweckbindung bei der Datenverarbeitung maßgebend. Sämtliche Begriffsbestimmungen sind in § 2 des Kirchengesetzes der EKD über den Datenschutz angegeben.

3. Soweit kirchliche Stellen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Leistungen der Träger von Diakonie und Sozialhilfe erheben oder verarbeiten (vgl. § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes der EKD über den Datenschutz), sind die besonderen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher, insbesondere über das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) und den Schutz der Sozialdaten (§§ 67 ff. SGB X), zu beachten.

4. Der landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz; er kann von jedermann angerufen werden (§§ 17, 19 Abs. 1 des Kirchengesetzes der EKD über den Datenschutz).

gez. Dr. von Vietinghoff